

Satzung des Theatervereins „Schwalmbühne Harbeck“

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1. Der Verein trägt den Namen: Theaterverein Schwalmbühne Harbeck
- 1.2. Der Verein hat den Sitz in 41844 Wegberg
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- 2.2. Der satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) eigene Theateraufführungen
 - Einstudieren und proben von Theaterstücken / Komödien, Sketchen
 - b) Kulturelle Veranstaltungen
 - Beteiligung am Ferienprogramm der Stadt Wegberg
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins

- 3.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder

- 4.1. Die Mitglieder nehmen regelmäßig aktiv am Vereinsleben und den Versammlungen und Veranstaltungen teil. Nachstehende Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen für jedes Mitglied (Anwesenheitslisten):
 - Generalversammlung
 - Mitgliederversammlungen
 - Theateraufführungen
 - GeneralprobeWer an einer Pflichtveranstaltung nicht teilnehmen kann, soll bei einem Vorstandsmitglied absagen.
- 4.2. Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 4.3. Aufnahmebewerber haben das Recht, bis zur Entscheidung über die Aufnahme an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, jedoch ohne Wahl- oder Stimmrecht.
- 4.4. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit.
- 4.5. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 1€, ansonsten ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.
- 4.6. Mitglieder, die durch unentschuldigte Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen bekunden, dass sie am Vereinsleben nicht mehr interessiert sind, werden im Folgejahr nicht mehr über Veranstaltungen informiert. Mit Ablauf des Folgejahres endet die Mitgliedschaft.
- 4.7. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Ausschluss ist das Mitglied durch den Vorstand zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

Es kann innerhalb von einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet eine außerordentliche Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand

5.1. Die Generalversammlung:

- 5.1.1. Jährlich ist vom Vorstand eine Generalversammlung einzuberufen, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres.
- 5.1.2. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 50% der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so sind die Mitglieder erneut zu einer Generalversammlung zu laden. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.1.3. Die Einladung ist mit einer Frist von 21 Tagen schriftlich / per Mail an die Mitglieder zu richten.
- 5.1.4. Die Generalversammlung beinhaltet immer den Bericht des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters und den Punkt verschiedenes.
- 5.1.5. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor der Generalversammlung ist die Kassenführung und das Vereinsvermögen durch zwei Mitglieder zu prüfen. Diese werden auf der Generalversammlung für das Folgejahr gewählt und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Prüfungsbericht ist der Generalversammlung vorzutragen. Die Entlastung der Kassenführung kann nur durch einen Kassenprüfer beantragt werden.
- 5.1.6. Auf der Generalversammlung wird alle zwei Jahre der Vorstand gewählt.
- 5.1.7. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über eine Änderung der Mitgliedsbeiträge.

5.2. Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Es werden neun Personen in den Vorstand gewählt. Gewählt werden:

- 5.2.1. 1. Vorsitzender
- 5.2.2. 2. Vorsitzender
- 5.2.3. Schriftführer
- 5.2.4. Schatzmeister
- 5.2.5. 1. Regisseur
- 5.2.6. 2. Regisseur
- 5.2.7. Organisationsleiter
- 5.2.8. Vertreter für die Öffentlichkeitsarbeit
- 5.2.9. Bühnenmeister

Vertretungen werden innerhalb des Vorstandes vereinbart.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Generalversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6. Theateraufführungen / sonstige öffentliche Veranstaltungen

- 6.1. Die Auswahl und die Besetzung des möglichst jährlich zu spielenden Theaterstücks trifft der Regisseur im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- 6.2. Ein Anspruch eines Mitgliedes auf Berücksichtigung in einem Theaterstück besteht nicht.

- 6.3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die ihm angediente Rolle anzunehmen. Es sei denn, er hat vorher bekundet, in der jeweiligen Saison nicht spielen zu wollen.
- 6.4. Ausgegebene Rollenbücher, Requisiten, Garderobe und angefertigte Bühnenartikel sind Eigentum des Vereins und sollen pfleglich behandelt werden.
- 6.5. Über weitere öffentliche Veranstaltungen entscheidet die Generalversammlung oder eine einberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

7. Vereinsvermögen

- 7.1. Die Einnahmen aus allen öffentlichen Veranstaltungen gehören dem Verein und werden vom Schatzmeister verwaltet.
- 7.2. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, einzeln Ausgaben bis zu einer Höhe von 100€ je Quartal zu tätigen. Ausgaben über 100€ bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 7.3. Spenden des Vereins zu gemeinnützigen Zwecken bis 150€ bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, über 150€ der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 7.4. Für Schulden und Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen. Eine Haftung einzelner Mitglieder wird ausgeschlossen.

8. Auflösung des Vereins

- 8.1. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- 8.2. Bei weniger als 2 Mitgliedern gilt der Verein als aufgelöst.
- 8.3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wegberg mit der Auflage dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtgebiet Wegberg zu verwenden.

9. Satzungsänderung

- 9.1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden erfolgen. Änderungswünsche oder Vorschläge sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.